



KREIS
STEINFURT

AMTSBLATT

Ausgegeben in Steinfurt am 26. Mai 2026			Nr. 27/2026
Nr.	Datum	Titel	Seite
159	27.04.2026	Öffentliche Wahlbekanntmachung des Kreiswahlleiters für die Wahlkreise 80 Steinfurt I, 81 Steinfurt II und 82 Steinfurt III: Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl zum Landtag des Landes NRW am 25. April 2027	233 – 238

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt **0,70 €** zuzüglich Zustellungsgebühren.

Einzel Exemplare können im Büro des Landrates der Kreisverwaltung angefordert werden. Für den postalischen Bezug des Amtsblattes werden die o. g. Gebühren erhoben. Darüber hinaus liegt das Amtsblatt im Raum A115a des Kreishauses aus und steht auf der Internetseite www.kreis-steinfurt.de zum kostenfreien Download zur Verfügung. Das Amtsblatt kann kostenfrei per E-Mail abonniert werden. Hierzu senden Sie eine formlose E-Mail an amtsblatt@kreis-steinfurt.de.

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt – Büro des Landrates – Tecklenburger Straße 10 – 48565 Steinfurt

Tel.: 02551 69-1022
Fax: 02551 69-2400
E-Mail: amtsblatt@kreis-steinfurt.de
Internet: www.kreis-steinfurt.de
www.kreis-steinfurt.eu

Kreissparkasse Steinfurt
IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31
BIC: WELADED1STF

Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

VR-Bank Kreis Steinfurt eG
IBAN: DE74 4036 1906 4340 3002 00
BIC: GENODEM1IBB

USt-IdNr.: DE 124 375 892

159. Öffentliche Wahlbekanntmachung des Kreiswahlleiters für die Wahlkreise 80 Steinfurt I, 81 Steinfurt II und 82 Steinfurt III: Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl zum Landtag des Landes NRW am 25. April 2027

Gemäß § 22 der Landeswahlordnung (LWahlO) vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 548, 964), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.04.2026 (GV. NRW. S. 260), fordere ich hiermit auf, Wahlvorschläge für die Wahl in den Wahlkreisen

- 80 Steinfurt I (Greven, Horstmar, Laer, Metelen, Neuenkirchen, Nordwalde, Ochtrup, Steinfurt, Wettringen)
- 81 Steinfurt II (Emsdetten, Hörstel, Ladbergen, Rheine, Saerbeck)
- 82 Steinfurt III (Hopsten, Ibbenbüren, Lengerich, Lienen, Lotte, Mettingen, Recke, Tecklenburg, Westerkappeln)

einzureichen. Hierzu gebe ich Folgendes bekannt:

1. Frist für die Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

Gemäß § 19 Landeswahlgesetz (LWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.08.1993 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2026 (GV. NRW. 2026 Nr. 4 S. 141), können für die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen am 25. April 2027 Wahlvorschläge für die Wahl in den oben genannten Wahlkreisen bis spätestens

Montag, 15. Februar 2027 – 18:00 Uhr –

beim

**Kreiswahlleiter
für die Wahlkreise 80, 81 und 82
Tecklenburger Str. 10
48565 Steinfurt**

im Original schriftlich eingereicht werden.

Es wird dringend empfohlen, die Kreiswahlvorschläge möglichst frühzeitig vor dem 15. Februar 2027 einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

Verspätet eingereichte Wahlvorschläge sind nicht zulassungsfähig.

2. Wahlvorschlagsrecht

Kreiswahlvorschläge können von Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern eingereicht werden.

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eines eigenen Wahlvorschlages ununterbrochen vertreten sind oder deren Parteieigenschaft nicht bei der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag festgestellt worden ist, können als solche einen Kreiswahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am Montag, 18. Januar 2027, 18:00 Uhr, der Landeswahlleiterin, Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen, Friedrichstr. 62 – 80, 40217 Düsseldorf, ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will.

Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Vorstands des Landesverbandes, darunter der bzw. dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Wenn ein Landesverband nicht besteht, muss die Anzeige von den Vorständen der nächstniedrigsten Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 Parteiengesetz (PartG)), die im Bereich des Landes liegen, entsprechend unterzeichnet sein.

Der Anzeige sind die schriftliche Satzung, das schriftliche Programm der Partei sowie der Nachweis über einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand beizufügen. Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Abs. 1 S. 1 PartG beigelegt werden (§ 17a Abs. 1 LWahlG).

3. Aufstellung von Parteibewerberinnen und Parteibewerbern

Als Bewerberin bzw. Bewerber einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer wählbar ist (§ 4 LWahlG), in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung hierzu gewählt wurde (§ 18 Abs. 1 LWahlG) und wer deren Mitglied ist und keiner anderen Partei angehört oder wer keiner Partei angehört (§ 18 Abs. 3 S. 2 LWahlG).

Es ist möglich eine gemeinsame Versammlung für die Wahlkreise 80 Steinfurt I, 81 Steinfurt II und 82 Steinfurt III durchzuführen. Im Falle einer solchen wahlkreisübergreifenden Aufstellungsverammlung ist es zulässig, dass sämtliche wahlberechtigten Mitglieder der Partei bzw. Wählergruppe über alle dortigen Wahlkreisbewerberinnen und Wahlkreisbewerber ihrer Partei bzw. Wählergruppe abstimmen (§ 18 Abs. 4 LWahlG).

Die Bewerberinnen bzw. Bewerber sowie die Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlungen werden in geheimer Abstimmung gewählt. Jede stimmberechtigte Teilnehmerin bzw. jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen (§ 18 Abs. 2 LWahlG). Die Wahlen der Bewerberinnen und Bewerber und der Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlungen sind innerhalb der letzten 15 Monate vor Ablauf der Wahlperiode (ab dem 01. März 2026) durchzuführen (§ 18 Abs. 5 LWahlG).

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerberinnen bzw. Bewerber mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Kreiswahlvorschlag einzureichen (§ 23 Abs. 3 Nr. 3 LWahlG). Hierbei haben die Leitung der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmende gegenüber dem Kreiswahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgte, jede stimmberechtigte Teilnehmerin und jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und die Bewerberinnen und Bewerber Gelegenheit hatten, sich und ihr Programm in angemessener Zeit vorzustellen. Die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 9a

LWahlO, die Versicherungen an Eides statt nach dem Muster der Anlage 10a LWahlO gefertigt sein.

4. Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 11a LWahlO eingereicht werden (§ 23 Abs. 1 LWahlO). Er **muss** enthalten (§ 19 Abs. 3 S. 1 LWahlG, § 23 Abs. 1 LWahlO):

- den Namen und ggfs. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden,
- Familienname, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung).

In jedem Wahlvorschlag soll ferner eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson mit Namen, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse bezeichnet werden (§ 23 Abs. 1 S. 7 LWahlO). Fehlt diese Bezeichnung, so gelten die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson und diejenige Person, die als zweites unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson (§ 19 Abs. 4 LWahlG). Soweit im Landeswahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauenspersonen berechtigt, verbindliche Erklärungen zum eingereichten Kreiswahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin bzw. Bewerber enthalten. Eine Bewerberin bzw. ein Bewerber darf – unbeschadet ihrer oder seiner Bewerbung in einer Landesliste – nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden (§ 19 Abs. 3 S. 2 u. 3 LWahlG). Als Bewerberin bzw. als Bewerber einer Partei oder Wählergruppe kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung hierzu gewählt wurde (§ 18 Abs. 1 LWahlG) und erklärt, dass sie bzw. er der Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Kreiswahlvorschlag die Zustimmung zur Benennung als Bewerberin bzw. als Bewerber gegeben hat; diese ist unwiderruflich. Die Zustimmungserklärung ist nach dem Muster der Anlage 12a LWahlO abzugeben. Die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a LWahlO abgegeben werden (§ 23 Abs. 3 Nr. 1 LWahlO).

5. Unterzeichnung der Kreiswahlvorschläge

Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen von mindestens drei Mitgliedern, des zum Zeitpunkt der Einreichung bestehenden Vorstandes des Landesverbandes, darunter der bzw. dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertretung persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen ihre Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 19 Abs. 2 S. 1 LWahlG, § 23 Abs. 1 S. 3 LWahlO).

Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, dem Satz 3 entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt (§ 23 Abs. 1 S. 5 LWahlO).

Bei anderen Kreiswahlvorschlägen haben mindestens drei Unterzeichnende ihre Unterschrift auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten. Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen (§ 23 Abs. 1 S. 6 LWahlO).

6. Unterstützungsunterschriften

Kreiswahlvorschläge von Parteien, die nicht im Landtag oder im Deutschen Bundestag aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land ununterbrochen seit deren letzter Wahl vertreten sind oder bei der letzten Landtagswahl ein endgültiges Wahlergebnis von mehr als 1 Prozent erreicht haben, müssen ferner von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Wählergruppen und Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern (§ 19 Abs. 2 S. 2 LWahlG).

Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichnenden bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Kreiswahlvorschlages (§ 19 Abs. 2 S. 4 LWahlG).

Die Unterstützungsunterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14a LWahlO zu erbringen. Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) der Unterzeichnenden sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben. (§ 23 Abs. 2 Nr. 2 LWahlO).

Für jede Unterzeichnerin bzw. für jeden Unterzeichner ist eine Bescheinigung ihrer bzw. seiner Gemeinde nach dem Muster der Anlage 15 LWahlO, dass er oder sie wahlberechtigt ist, beizufügen; die Bescheinigung kann auch auf dem Formblatt nach Anlage 14a LWahlO erteilt werden (§ 23 Abs. 3 Nr. 2 LWahlO).

Eine Wahlberechtigte bzw. ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist ihre bzw. seine Unterschrift auf allen weiteren Kreiswahlvorschlägen ungültig; die gleichzeitige Unterzeichnung einer Landesliste bleibt hiervon unberührt. Die Unterzeichnung durch die Bewerberin bzw. den Bewerber selbst ist zulässig (§ 23 Abs. 2 Nr. 4 LWahlO).

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen erst nach Aufstellung der Bewerberin bzw. des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig (§ 23 Abs. 2 Nr. 5 LWahlO).

7. Anlagen zu den Kreiswahlvorschlägen

Dem Kreiswahlvorschlag sind folgende Anlagen beizufügen (§ 23 Abs. 3 LWahlO):

- Die Erklärung der vorgeschlagenen Bewerberin bzw. des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 12a LWahlO, dass sie bzw. er der Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Kreiswahlvorschlag die Zustimmung zur Benennung als Bewerberin bzw. Bewerber erteilt hat.
- Sofern der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird, die Versicherung an Eides statt der Bewerberin bzw. des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 12a LWahlO,

dass sie bzw. er Mitglied der Partei ist, die sie bzw. ihn aufgestellt hat und keiner weiteren Partei angehört oder keiner Partei angehört.

- Eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 13 LWahlO, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber wählbar ist.
- Sofern der Wahlvorschlag von einer Partei oder Wählergruppe eingereicht wird, eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerberin bzw. des Bewerbers – im Falle eines Einspruches nach § 18 Abs. 6 LWahlO auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung – mit der Versicherung an Eides statt. Die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 9a LWahlO gefertigt sein, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 10a LWahlO.
- Die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichnenden nach dem Muster der Anlage 14a LWahlO, sofern der Kreiswahlvorschlag von Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.

8. Amtliche Vordrucke

Für die Einreichung der Wahlvorschläge dürfen nur die durch die LWahlO vorgeschriebenen Muster verwendet werden. Die amtlichen Vordrucke, und zwar

- Anlage 11a LWahlO (Kreiswahlvorschlag)
- Anlage 12a LWahlO (Zustimmungserklärung und Versicherung an Eides statt)
- Anlage 13 LWahlO (Bescheinigung der Wählbarkeit)
- Anlage 9a LWahlO (Niederschrift über die Aufstellungsversammlung)
- Anlage 10a LWahlO (Versicherung an Eides statt)
- Anlage 14a LWahlO (Unterstützungsunterschrift)
- Anlage 15 LWahlO (Bescheinigung des Wahlrechts)

sind für die Wahlkreise 80 Steinfurt I, 81 Steinfurt II und 82 Steinfurt III beim Kreiswahlleiter kostenfrei erhältlich.

Zur Erstellung der Vordrucke steht außerdem eine Webanwendung der Landeswahlleiterin zur Verfügung, welche bei der Erstellung der Formblätter unterstützt und dazu beitragen kann, Übertragungsfehler zu vermeiden. Die Zugangsdaten sind auf Anforderung beim Kreiswahlleiter erhältlich.

Parteien und Wählergruppen können Vordrucke für Unterstützungsunterschriften nach der Anlage 14a LWahlO erst nach der offiziellen Benennung der Bewerberin bzw. des Bewerbers bei dem Kreiswahlleiter anfordern.

9. Zulassung und Bekanntmachung

Eingereichte Kreiswahlvorschläge werden unverzüglich durch die Kreiswahlleitung geprüft. Über die Zulassung von Kreiswahlvorschlägen entscheidet im Anschluss der Kreiswahlausschuss in öffentlicher Sitzung. Danach werden die zugelassenen Kreiswahlvorschläge im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich bekannt gemacht.

10. Kontaktdaten und Informationen

Kreiswahlleiter für die Wahlkreise 80 Steinfurt I, 81 Steinfurt II und 82 Steinfurt III ist Landrat Dr. Martin Sommer. Stellvertretender Kreiswahlleiter für die Wahlkreise 80 Steinfurt I, 81 Steinfurt II und 82 Steinfurt III ist Kreisdirektor Peter Freitag. Der Kreiswahlleiter ist postalisch erreichbar unter: Der Kreiswahlleiter, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen das Wahlbüro des Kreises Steinfurt gerne zur Verfügung. Es ist zu den üblichen Geschäftszeiten telefonisch erreichbar unter der Rufnummer 02551/69-1021 bzw. per E-Mail unter wahlen@kreis-steinfurt.de.

Darüber hinaus können weitere Informationen unter [Wahlen | Kreis Steinfurt](#) und unter [Mitteilungen der Landeswahlleiterin | IM](#) abgerufen werden.

Steinfurt, 21.05.2026

Der Kreiswahlleiter
für die Wahlkreise
80 Steinfurt I
81 Steinfurt II
82 Steinfurt III

gez. Dr. Martin Sommer

Kreis Steinfurt 27/2026/159